

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Mittwoch, den 29.03.23, 19 Uhr
Ort: Aula der Millenniumsschule

Eingeladen waren:

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Maria Aicher-Kandler, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Michael Seiberler
- GfGR Herwig Daucher, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Wolfgang Exler, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska
- GR Richard Leeb

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 23.3.2023
4. Rechnungsabschluss 2022
5. Jährliche Kostenrückerstattung FF Kronberg, Schleimbach, Ulrichskirchen
6. Änderung Wasserabgabenordnung
7. Änderung Kanalabgabenordnung
8. Spielplatzausgleichsabgabe
9. Pächterwechsel
10. Aktualisierung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Bezug auf die erlassene Bausperre, Kostenübernahme Ziviltechniker
11. 18. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Beschlussfassung
12. Kostenübernahme wasserführender Weg, KG Schleimbach
13. Anpassung der Richtlinien für die Familienförderung der MG Ulrichskirchen-Schleimbach
14. Förderungen:
 - a) Anpassung Musikschulförderung
 - b) Aufnahme eines Vereins
15. Übernahme in das Eigentum der Gemeinde
16. Teilnahme am Projekt „Regionsbewusstsein Weinviertel“ der LEADER-Region Weinviertel Ost
17. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Nicht Öffentlich:

18. Erhöhung der Werkvertragshonorare, Gemeindeärzte
19. Mieten
20. Wohnungsvergabe

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Zuseher, den Vertreter der Presse und die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Bgm. Bauer berichtet, dass es zur Verhandlungsschrift der letzten Sitzung den Wunsch nach einer Ergänzung durch Mag. Dr. Scharrer-Liska gegeben hat, diesem Wunsch wurde jedoch von ihm mit Hinweis auf den Beschluss des Gemeinderates vom 5.5.2020 nicht entsprochen und diese Ablehnung wurde auch persönlich mit Fr. Mag. Dr. Scharrer-Liska in der Präsidiale nochmals erläutert.

GR Mag. Dr. Scharrer-Liska gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

„Zum Protokoll der GR-Sitzung am 7.12.2022 möchte ich folgendes anmerken: Zum besseren Verständnis des Zustandekommens des Beschlusses zu Punkt 16 der TO) „Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Personengruppen durch die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach“ hatte ich per mail am 16.1.2023 eine Ergänzung folgenden Wortlautes erbeten:

„GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liška erläutert, dass der Richtlinienentwurf im Prüfungsausschuss diskutiert wurde und eine Verschriftlichung der bisher gelebten Praxis darstellt. Der Beschluss des Richtlinienentwurfs und die Veröffentlichung der Richtlinien wären im Sinne der Transparenz und eine Information für jede/n interessierte/n Gemeindegänger/in. Zudem könnte die Gemeinde damit dokumentieren, dass sie das Engagement von Vereinen und Personengruppen zum Nutzen der Allgemeinheit wertschätzt und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt und fördert. In der folgenden kurzen Diskussion werden Gegenargumente vorgebracht; GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liška, betont, dass es sich um einen Entwurf handelt, der adaptiert werden könnte und fragt, was daran schlecht wäre, die bisher gelebte Praxis zu verschriftlichen und öffentlich zu machen.“ Diese Frage blieb unbeantwortet.

Am 17.1.2023 wurde dieses Ergänzungsersuchen per mail von Amtsleiterin Heidi Holzmann nach Rücksprache mit Bgm. Ernst Bauer abgelehnt und auf Nachfrage mit dem GR-Beschluss vom 5.5.2020 begründet, der unter TOP 3) lautet „Das Protokoll soll den Bestimmungen des § 53 NÖ Gemeindeordnung entsprechen und als Antrags- und Beschlussprotokoll geführt werden. Die gewünschte Aufnahme einzelner Aussagen in das Protokoll muss während der Sitzung vom jeweiligen Gemeinderat explizit angeführt werden.“

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Protokoll zur GR-Sitzung am 7.12.2022 zwei formale Mängel enthält:

- 1) Laut NÖGO §53 (3) ist „das Sitzungsprotokoll [...] längstens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zu erstellen. Nach der Erstellung ist das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen. Eine Ausfertigung ist danach umgehend jedem [...] zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen.“ Das Protokoll der*

GR-Sitzung am 7.12.2022 wurde erst am 3.1.2023, also nach 4 Wochen, den Fraktionen zur Kenntnis gebracht.

- 2) Unter TOP 16) der GR-Sitzung vom 7.12.2022 wird protokolliert: „Beschluss: Antrag wurde mit 9 Gegenstimmen (ÖVP) und 2 Stimmenthaltungen (ÖVP) abgelehnt; 6 Stimmen dafür (4x SPÖ, 2x Grünes Kleeblatt).“ Laut NÖGO §53 (1) sind die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen namentlich anzuführen, was in diesem Fall nicht erfolgt ist. Nur bei einheitlichem Stimmverhalten der anwesenden Mitglieder einer Wahlpartei würde lt. NÖGO die Bezeichnung der Wahlpartei ausreichen. Da innerhalb der ÖVP laut Protokoll zu diesem Antrag kein einheitliches Stimmverhalten vorlag, müssten Gegenstimmen und Stimmenthaltungen namentlich an geführt werden.

Ich ersuche daher Bgm. Ernst Bauer die Korrektur und Ergänzung des Protokolls zu veranlassen.“

Bgm. Bauer stimmt dem Ersuchen zu und teilt mit, dass das ergänzte Protokoll in der nächsten Sitzung zur Unterschrift vorliegen wird.

TO 3) Gebarungseinschau vom 23.3.2023

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Mag.Dr. Scharrer-Liska, berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 23.3.2023:

Beginn der Sitzung: 15:00

Ende der Sitzung: 16:00

Eingeladen und anwesend waren:

- GR Christine Schwinger
- GR Ing. Günther Leeb
- GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liška
- GR Maria Aicher-Kandler
- GR Michael Seiberler

Unterstützend:

- Nina Schrenk
- Brigitta Kremser

Die Vorsitzende bedankt sich an dieser Stelle bei den Damen der Buchhaltung für ihre Unterstützung.

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit gegeben, da 5 Mitglieder anwesend

2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 lt. NÖGO 1973, § 82 (2)

2.1. Ist der RA 2022 gesetzeskonform?

Gesetzeskonform ist der RA sofern er alle Bestandteile lt. NÖ GHVO § 2 (2) enthält. Das sind:

- *Vorbericht*
- *Haushaltspotenzial (Beilage 1)*
- *Investitionsnachweis (Beilage 2a)*
- *Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten (Beilage 2b)*
- *Forderungen und Verbindlichkeiten (Beilage 3)*
- *Kassenabschluss (Liquide Mittel, Beilage 4)*

- erweiterte Nutzungsdauertabelle (Beilage 5)
- Beilagen nach § 83 (2) Z 3–5 und 9 NÖGO 1973, das sind:
 - sämtliche Beteiligungen der Gemeinde unter Anführung des Beteiligungsmaßes und der Firmenbuchnummer
 - sämtliche Mitgliedschaften bei Vereinen mit Angabe der Größe der jährlichen Verpflichtung und der Vereinsregisternummer
 - sämtliche Genossenschaftsanteile mit Angabe der Haftung gemäß § 5 Z 12 Genossenschaftsgesetz
 - Nachweis über interne Darlehen

Der PA hält fest: Der RA 2022 enthält die laut Gesetz erforderlichen Bestandteile und ist somit gesetzeskonform. Lt. B. Kremser und N. Schrenk ist der Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeit im Nachweis der Investitionstätigkeit (S. 200 ff) inkludiert. Leermeldungen (bspw. Beteiligungen der Gemeinde) werden nicht in den RA aufgenommen, da seit VRV 2015 nicht erforderlich.

Um eine effiziente und zeitsparende Prüfung der Gesetzeskonformität des RA zu ermöglichen, wäre es hilfreich, Anlagenbenennung durchgehend zu vermerken. Jedoch ist laut B. Kremser/N. Schrenk die vorliegende Form vorgegeben.

2.2. Entspricht der RA 2022 dem VA 2022?

Der PA stellt fest: Vor allem die Kosten für die Beheizung von Gemeindegebäuden, Volksschule, Kindergärten und Feuerwehren liegen deutlich über dem VA 2022. Dies ist mit Faktoren (überproportionale Erhöhung der Energiekosten) die außerhalb jener, die von der Gemeinde zu beeinflussen sind, zu erklären. Ausdrücklich positiv hervorgehoben werden soll, dass es im Falle der Stromkosten gelungen ist, unter den budgetierten Kosten zu bleiben bzw. die Abweichung aufgrund des NVA nicht so gravierend ist.

Insgesamt ist zum Gemeindehaushalt ein positives Nettoergebnis [SA0] von € 616.488,56 bzw. eine Quote des Nettoergebnisses von 9,88 % festzustellen, womit der Gemeindehaushalt das Potenzial hat, nachhaltig zu sein. Vorgesehen war im VA 2022 ein Nettoergebnis von € 108.600,- (lt Vorbericht, lt S. 23 sogar -301.600,-), dem steht im RA 2022 ein Nettoergebnis von € 616.488,56 gegenüber. Wie ist dies zu erklären?

Erklärung: Lt. B. Kremser/N. Schrenk ergibt sich die Differenz durch die Aufnahme von Darlehen, ohne dass die entsprechenden Projekte schon umgesetzt wären sowie durch Zahlungen des Landes NÖ (Bedarfszuweisungen und Ertragsanteile, etc.) die umfangreicher als geplant waren. Grundsätzlich werden in der Gemeinde Einnahmen (bspw. Aufschließungsgebühren) sehr vorsichtig, eher am unteren Ende, kalkuliert, was positiv zu bewerten ist.

Der PA empfiehlt: Künftig sollten im Vorbericht derart große Differenzen zwischen VA und RA zum besseren Verständnis erklärt werden.

3. Allfälliges

nichts

Stellungnahme des Bgm:

Bgm. Bauer bedankt sich bei der Vorsitzenden für Ihre Ausführungen und den Damen der Buchhaltung sowie bei Vizebgm. Stöckelmayer für die sehr gute Arbeit. Die Empfehlung des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen und zukünftig berücksichtigt werden.

Der Bericht der Vorsitzenden und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) Rechnungsabschluss 2022

Der RA war in der Zeit vom 15.3. bis 29.3.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen eingebracht. Der RA wurde wie üblich mehrmals mit den Fraktionen besprochen um offene Fragen zu klären. Er wurde vo

Amt der NÖ Landesregierung, Hr. Gieler, und von unserem Steuerberatungsbüro überprüft und für in Ordnung befunden.

Bgm. Bauer bedankt sich nochmals bei Vizebgm. Stöckelmayer und der Buchhaltung für die gute Arbeit.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2022 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Jährliche Kostenrückerstattung FF Kronberg, Schleinbach, Ulrichskirchen

Es liegt das Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehren zur jährlichen Kostenrückerstattung zu den folgenden Sätzen vor:

- Pflege und Wartung sowie Anschaffung von Kleingeräten: à EUR 2.774,36
- Teilnahme beim Bezirks- bzw. Landesleistungsbewerb à EUR 267,04
- Aufwände für Kinder Feuerwehr (FF Ulrichskirchen) EUR 548,20

2022 hat nur die FF Ulrichskirchen an einem Bewerb teilgenommen, daher wird ersucht, die folgenden Beträge zu erstatten:

- FF Kronberg EUR 2.774,36
- FF Schleinbach EUR 2.774,36
- FF Ulrichskirchen EUR 3.589,60 (Wartung, 1x Bewerb, Kinder-FF)

Gesamt EUR 9.138,32

Antrag Bgm. Bauer: Diese Kostenrückerstattung zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Änderung Wasserabgabenordnung

Auf Grund stark erhöhter Kosten und Aufwänden ist die Wasserabgabenordnung anzupassen um eine Kostendeckung zu erreichen. Die vorliegende Preiserhöhung wurde gemeinsam mit Herrn Peter Schandl, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, kalkuliert und bestätigt.

Es soll die vorliegende Verordnung mit den folgenden Erhöhungen (gelb markiert) beschlossen werden:

Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

§ 1

In der MG Ulrichskirchen-Schleinbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) **Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe** für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,05 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.126.434,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.055 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der **Bereitstellungsbetrag** wird mit € 40,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
17	40,00	680,00
115	40,00	4.600,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,20 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung mit den darin enthaltenen Änderungen beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Änderung Kanalabgabenordnung

Auch in diesem Bereich ist auf Grund der erhöhten Kosten eine Erhöhung der Abgaben dringend erforderlich, die letzte Erhöhung wurde im Jahr 2010 vorgenommen. Die vorliegende Preiserhöhung wurde gemeinsam mit Herrn Peter Schandl, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, kalkuliert und bestätigt.

Es soll die vorliegende Verordnung mit den folgenden Erhöhungen (gelb markiert) beschlossen werden:

Kanalabgabenordnung *der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach*

§ 1

In der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 15,00** festgesetzt.*

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 4.711.659,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 13.900 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

*(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 13,00** festgesetzt.*

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 5.078.837,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 16.323 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 6,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 4.924.116,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 16.353 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Mischwasserkanal: | EUR 3,00 |
| b) Schmutzwasserkanal: | EUR 3,00 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | EUR 3,00 |

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **EUR 0,30** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die

Gemeindekassa oder auf ein von der Gemeinde bekannt zu gebendes Konto zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung mit den darin enthaltenen Änderungen beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Spielplatzausgleichsabgabe

Gem. § 42 Abs 1 NÖ Bauordnung 2014 in Verbindung mit § 66 Abs. 6 hat der Bauwerber eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs 3 oder 5 möglich ist.

Gem. § 42 Abs 2 NÖ Bauordnung 2014 ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in m², der nach § 66 Abs 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes die Spielplatz-Ausgleichsabgabe.

Entsprechend § 42 Abs 3 ist die Höhe des Richtwertes auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Lt. Stellungnahme des bautechnischen Sachverständigen ist ein durchschnittlicher Grundpreis im Bauland von EUR 200,00 / m² gerechtfertigt.

Aus diesem Grund soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

Verordnung

über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 29.3.2023 gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014 beschlossen:

§1

Auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortschaft berücksichtigt wurden, wird gem. § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 der Richtwert für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit

EUR 200,00

festgesetzt.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung mit dem Richtwert von EUR 200,00 / m² beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Pächterwechsel

Es liegen die folgenden Rückgaben und Ansuchen vor:

- Heinz Charamsa, Mühlratzstr. 31, 2123 Schleinbach hat per 31.12.2022 sein bestehendes Pachtverhältnis (im Ausmaß von 16.166 m²) beendet und Herr Armin Aigner, Hauptplatz 16, 2123 Schleinbach, möchte das Pachtverhältnis in der bestehenden Form ab 1.1.2023 übernehmen.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Pächterwechsel zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

- Viktoria Schütz, Hauptstraße 40, 2123 Kronberg, legt mit 31.12.2022 das von der Gemeinde gepachtete Grundstück Nr. 1194, KG Kronberg, im Ausmaß von 1.342 m² zurück, da der angrenzende Weingarten an das Weingut Pfaffl in Stetten verkauft wurde. Gleichzeitig ersucht das Weingut R&A Pfaffl GmbH & Co KG um Verpachtung dieses Grundstückes per 1.1.2023.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Pächterwechsel zu genehmigen.

Beschluss: Antrag mit 18 Stimmen (12x ÖVP, 5x SPÖ, 1x best) angenommen. 3 Gegenstimmen (Grünes Kleeblatt).

Alle Konditionen (Laufzeit, Pachthöhe, etc) bleiben unverändert.

TO 10) Aktualisierung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Bezug auf die erlassene Bausperre, Kostenübernahme Ziviltechniker

Durch den in den letzten Jahren verstärkten Wachstumsdruckes im Speckgürtel von Wien und der damit verbundenen Herausforderungen für die Gemeinde wurde zur Sicherung des strukturellen Charakters eine Bausperre erlassen, die bis 30. Juni 2024 gültig ist und gegebenenfalls um ein Jahr verlängert werden kann. Die Bausperre betrifft sowohl das Bauland-Wohngebiet als auch das Bauland-Agrargebiet.

Für die nächste (19.) Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen sämtliche Bauland-Wohngebiete und Bauland-Agrargebiete überprüft und durch raumordnungstechnische Maßnahmen so belegt werden, sodass eine Bebauung, die einerseits dem ortsüblichen dörflichen Charakter entspricht, und andererseits die Schaffung von Wohnraum ermöglicht, festgelegt wird.

Für die dafür notwendigen Arbeiten, beginnend mit Grundanalysen, Besprechungen mit der Gemeinde, Präsentationen, Workshops mit dem Gemeinderat / der Bevölkerung, uvm. und abschließend, nach Einarbeitung sämtlicher Ergebnisse, mit der Erstellung des Berichtes für die sehr umfangreiche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde vom Büro Kordina und Riedmann ein Angebot über EUR 37.628,08 exkl. USt gelegt.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Kosten zu genehmigen.

Beschluss: Antrag mit 16 Stimmen (12x ÖVP, 3x Grünes Kleeblatt, 1x best) angenommen. 5 Gegenstimmen (SPÖ)

TO 11) 18. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Beschlussfassung

Die 18. Änderung des Flächenwidmungsplans ist in der Zeit vom 21.11.2022 bis 03.01.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die vom Land NÖ gewünschten Adaptierungen wurden im Bericht ergänzt.

Es soll die folgende Verordnung beschlossen werden:

**VERORDNUNG DER MG ULRICHSKIRCHEN-SCHLEINBACH
ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM**

18. Änderung des Flächenwidmungsplans

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 TOP 11) nach Einarbeitung der eingegangenen Stellungnahme folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Flächenwidmungsplan

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die dargestellten Widmungs- bzw. Nutzungsarten und Kenntlichmachungen festgelegt werden.

Von dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes sind folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach betroffen, die in den beiliegenden Plänen entsprechend gekennzeichnet sind:

KG Ulrichskirchen:

• Änderungspunkt A

o Grundstücke: 3086, 3085, 3084, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3094

• Änderungspunkt B

o Grundstücke: 2182/6, .272, .271, 2182/11, .270

• Änderungspunkt C

o Grundstücke: 121, 122, 123/1, 123/2, 126, 128/2, 128/1, 129/1, 129/2, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137/1, 137/2, 138/1, 138/2

KG Schleinbach:

• Änderungspunkt D

o Grundstücke: .219/3, .219/2, 224, 246, 251, 257, 268

• Änderungspunkt E

o Grundstücke: 1287/2, 1289, 1292/2, 1290, 1292/1, .217, .1/1, 1419/2

KG Kronberg:

• Änderungspunkt F

o Grundstücke: 2267, 68/1

Änderungspunkt G: Berichtigung des Standorts der erhaltenswerten Gebäude im Grünland im Flächenwidmungsplan:

KG Schleinbach:

- Geb 8 – Grundstück: 1641/2
- Geb 11 – Grundstück: 1668
- Geb 14 – Grundstück: 1678
- Geb 15 – Grundstück: 1669/2
- Geb 48 – Grundstück: 1114/12
- Geb 50 – Grundstück: 114/35

KG Kronberg:

- Geb 36 – Grundstück: 2267

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt auf.

§ 3 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegende Verordnung zur 18. Änderung des Flächenwidmungsplans zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 12) Kostenübernahme wasserführender Weg

Für die Errichtung des wasserführenden Weges in der KG Schleinbach (der dafür notwendige Grundankauf wurde in der GR Sitzung am 24.6.2021 einstimmig beschlossen) wurde von der WA 3 ein Projekt eröffnet „Schleinbach, Retention Sonnleithen, Optimierung Einlaufbereich, KLM 2023“.

Es handelt sich um die Verbindung Irothohlweg und Auffangbecken Sonnleithen und soll dem Schutz der Waldgasse vor Verschlammung bzw. Vermurung dienen.

Es liegt der folgende Finanzierungsplan vor:

Voraussichtliche Kosten auf Basis vorliegender Kostenschätzungen:

EUR 90.000,00

Dieser Betrag soll wie folgt finanziert werden: 1/3 Bund, 1/3 Land und 1/3 Gemeinde

In weiterer Folge verpflichtet sich die Gemeinde, die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb der hergestellten Anlage zu übernehmen.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Kosten und Verpflichtungen zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 13) Anpassung der Richtlinien für die Familienförderung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach

Der Anstieg der Lebenserhaltungskosten v.a. in den letzten 2 Jahren soll auch in den Förderrichtlinien für die Familienförderung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund soll der Schwellenwert von EUR 1.350,00 auf EUR 1.500,00 erhöht werden.

Für die bessere Transparenz sollen die Einkommensnachweise der letzten 6 Monate (statt vorher 3) vorgelegt werden und die Erklärung, was genau das Familiennettoeinkommen ist, hinzugefügt werden.

Es soll daher die Familienförderung wie folgt beschlossen werden (Änderungen gelb markiert):

RICHTLINIEN – Familienförderung gültig ab 1.1.2023

WAS wird gefördert?

Die Kosten der Nachmittagsbetreuung in unseren Kindergärten und des Hortes in unserer Volksschule.

WIE hoch wird gefördert?

Bis zu 50 % der tatsächlich bezahlten Kosten (ohne Essens- und Bastelbeitrag).

WER wird gefördert?

Eltern / Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, deren Kind(er) die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten oder den Hort in der Volksschule besuchen und deren Familiennettoeinkommen unter der angeführten Höchstgrenze liegt.

WIE wird die Höchstgrenze berechnet?

Berechnung der Höchstgrenze:

Schwellenwert x Gewichtung = Höchstgrenze

Schwellenwert: EUR 1.500,00

Gewichtsfaktoren:

1. Erwachsener =	1
2. Erwachsener =	0,8
Alleinerzieher =	1,4
Kind bis inkl. 10 Jahre =	0,4
Kind von 11 bis inkl. 14 =	0,6
Kind über 15 =	0,8

Beispiel:

Monatliches Familiennettoeinkommen: EUR 3.000,00 (Familie und 1 Kind bis inkl. 10 Jahre)

EUR 1.500,00 (= Schwellenwert) x 2,2 (= 1+0,8+0,4) = EUR 3.300,00 -> Förderung wird gewährt, da das **monatliche** Familiennettoeinkommen unter 3.300 liegt.

WAS ist das monatliche Familiennettoeinkommen?

Als monatliches Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Zwölftel des jährlichen Gesamtbetrags der Nettoeinkünfte aller im Haushalt gemeldeten Personen einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands- und Sondernotstandshilfe. Die Familienbeihilfe zählt NICHT zum Familiennettoeinkommen.

WIE kann ich um Förderung ansuchen?

A) Kindergarten:

Für die Förderung kann MONATLICH angesucht werden, d.h. wird z.B. im Jänner um Förderung angesucht, so wird die Förderung (so die Voraussetzungen gegeben sind) ab Jänner gewährt. Es sind die Einkommensnachweise der letzten 6 Monate vorzulegen. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich! Die Förderung wird so lange gewährt, so lange keine Änderungen in den Voraussetzungen eintreten bzw. der monatliche Beitrag ohne Verzug geleistet werden. Es ist pro Kindergartenjahr neu um Förderung anzusuchen.

B) Hort:

Das Land NÖ fördert weiterhin die Kosten der Hortbetreuung. Um diese ist am Anfang eines jeden Hortjahres bei der NÖ Landesregierung anzusuchen. Mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung kann sofort um die Förderung der MG Ulrichskirchen-Schleinbach angesucht werden:

1. **Negativbescheid** (d.h. die NÖ Landesregierung fördert NICHT): Bitte die Einkommensnachweisen der letzten 6 Monate dem Ansuchen beilegen.
2. **Positivbescheid** (d.h. die NÖ Landesregierung fördert die Kosten): Hier reicht der Bescheid als Beilage.
3. Sollte das Familiennettoeinkommen deutlich über dem förderbaren Einkommen der NÖ Landesregierung liegen, so kann das Ansuchen bei der

MG Ulrichskirchen-Schleinbach mit den Einkommensnachweisen der letzten 6 Monate direkt abgegeben werden. Hier beraten wir Sie gerne!

In allen Fällen gilt: Bei Erfüllung der Voraussetzungen der Förderbedingungen der MG Ulrichskirchen-Schleinbach werden die Kosten mit bzw. auf 50% gefördert.

Die Berücksichtigung der Förderung erfolgt ab dem Monat des

1. Eintreffens des Förderansuchens bei der NÖ Landesregierung bzw.
2. Eintreffens des Förderansuchens bei der MG Ulrichskirchen-Schleinbach.

Grundvoraussetzungen:

Sämtliche monatlichen Hortbeiträge bzw. Nachmittagsbetreuungskosten müssen vollständig ohne Verzug bezahlt worden sein.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses schriftlich beim Gemeindeamt bzw. beim Land NÖ zu melden.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Familienförderung rückwirkend per 1.1.2023 beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 14) Förderungen: a) Anpassung Musikschulförderung; b) Aufnahme eines Vereins

ad a) abgesetzt

ad b)

Der Kulturverein Meierhof, Wiener Straße 13, 2122 Ulrichskirchen, soll in die Liste der Vereine aufgenommen werden, die eine jährliche Subvention erhalten. Die jährliche Subvention soll EUR 300,00 betragen.

Antrag Bgm. Bauer: Den Kulturverein Meierhof aufzunehmen und mit jährlich EUR 300,00 nach Vorlage der üblichen Nachweise zu fördern.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 15) Übernahme in das Eigentum der Gemeinde

Im Zuge der Vermessung und Teilung der Liegenschaft 1828/2, KG Ulrichskirchen, soll die Figur 2 im Ausmaß von 4 m² kostenlos in das Eigentum der Gemeinde übertragen und zur Parz.Nr. 1828/4 (Kurzgasse) hinzugefügt werden.

Der Gemeinde entstehen keinerlei Kosten.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Teilfläche in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 16) Teilnahme am Projekt „Regionsbewusstsein Weinviertel“ der LEADER-Region Weinviertel Ost

Zur weiteren Stärkung des Regionsbewusstseins soll das Projekt weitergeführt werden, dafür soll ein einmaliger finanzieller Beitrag in Höhe von EUR 0,50 / EinwohnerIn genehmigt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Die MG Ulrichskirchen-Schleinbach beschließt eine Teilnahme beim Projekt „Regionsbewusstsein Weinviertel“ der LEADER Region Weinviertel Ost zu einem einmaligen Eigenmittelbetrag in der Höhe von EUR 0,50 / EinwohnerIn.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 17) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer:

Dem Gemeindearzt Dr. Manfred Penkler wurde am 7.3.23 der Titel „Medizinalrat“ durch LH Mag. Mikl-Leitner verliehen. Vizebgm. Stöckelmayer war dabei und konnte als einer der ersten gratulieren – diese Verleihung wurde auch im Gmoablattl veröffentlicht.

Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates, die folgenden Termine wahrzunehmen:

- Zivilschutz / Black Out: 3.4.2023: geladen sind ca. 15 Personen (alle FF Kdt., Zivilschutzbeauftragte, die Fraktionssprecher, die Ortsvorsteher, die Amtsleiterin)
- Raumordnung/Bausperre:
 - Schleinbach: 11.4.23 / 19 Uhr
 - Ulrichskirchen: 13.4.23 / 19 Uhr
 - Kronberg: 14.4.23 / 19 Uhr

Einladungen folgen noch, es sollten immer alle GRs der eigenen Ortschaft vertreten sein, es ist natürlich auch eine Teilnahme ortsübergreifend möglich.

Nach Einarbeitung dieser Ergebnisse soll dann die Bevölkerung straßenzugeweise eingeladen werden.

Aufnahme einer Kinderbetreuerin: Fr. Michelle Göbl wurde vorerst auf 6 Monate befristet für Hort und Kindergarten aufgenommen.

Die Hortleiterin Ulrike Plott hat am 31.3.2023 ihren letzten Arbeitstag, auf die Stellenausschreibung haben sich 4 Bewerberinnen gemeldet, leider haben 3 davon bereits abgesagt. Am 30.3. wird ein zweites Gespräch mit einer weiteren Bewerberin geführt, diese könnte ab April beginnen.

Auf die Anfrage von GfGR Wohner hin werden die Fraktionsvorsitzenden von Bgm. Bauer zu diesem Gespräch eingeladen.

Der ÖAMTC wird an 2 Terminen Schulungen für die Bedienung und den Kauf von E-Bikes durchführen. Nähere Infos folgen noch.

GfGR Daucher: Der neue Verein soll bei den zukünftigen Veranstaltungen dafür sorgen, dass erstens die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge überall gewährleistet ist und die StVO eingehalten wird (z.B. Fahrverbot vor Schloss).

GR Mag. Exler: Er wird die Gemeinde im April wieder bei NÖ radelt anmelden und bittet alle Anwesenden, sich ebenfalls zu melden und km zu radeln. Es wird diesbezüglich noch ein Flugblatt geben.

GR Mag. Hackl: Wird am Spielplatz Sonnleithen wieder ein Öklo aufgestellt?

Bgm. Bauer: Dieses wird ab Mai bis voraussichtlich November aufgestellt.

GR Wohner: Ist das WC in der Leichenhalle in Ulrichskirchen wieder über den Sommer offen?

Bgm. Bauer: Ja, solange, bis das Wasser im Herbst wieder abgedreht wird. Genauso auch im Park in Kronberg.

GfGR Wernhart gibt Infos zum Thema Abfall:

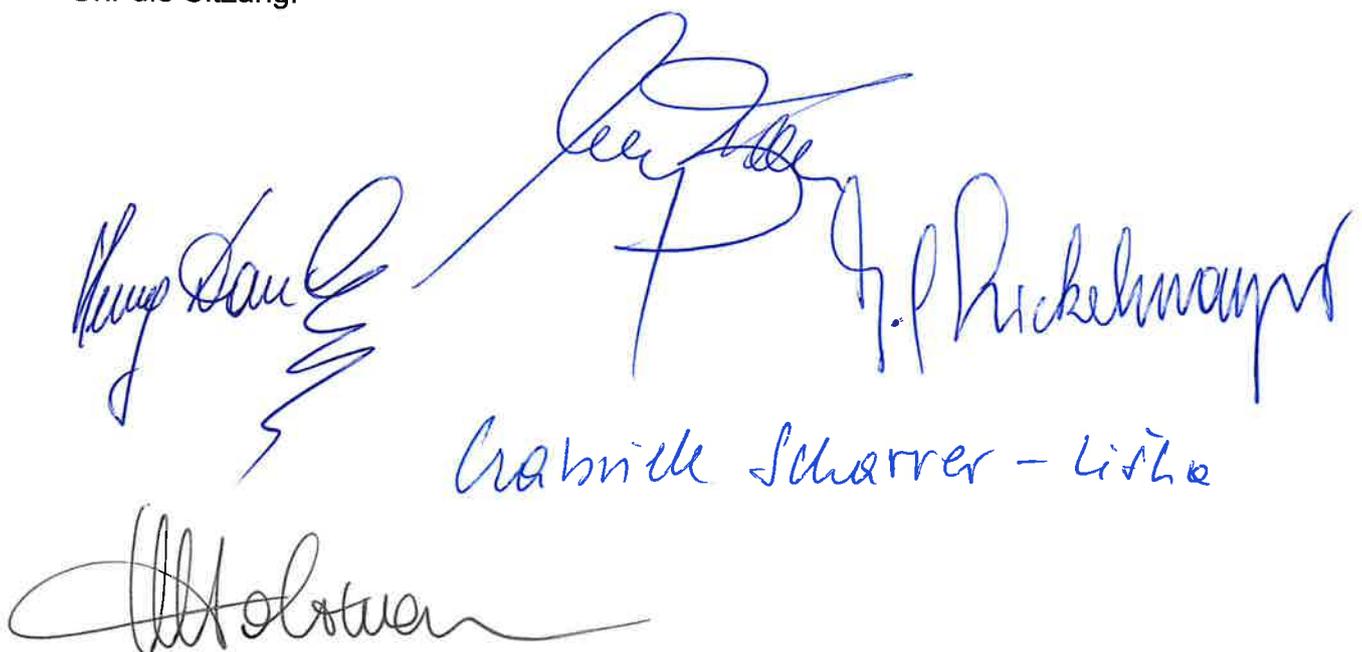
Der mit der BSU (Rest- und Sperrmüllentsorgung) auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag bleibt unverändert, es werden jedoch trotz harter Verhandlungen die Preise für die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll wie folgt erhöht:

Vertragspreis ab 1.1.2023 errechnet sich aus Preis 2022

- zuzüglich 6,8 % (das entspricht der Veränderung VPI 2005 von 12/2021 bis 08/2022)
- zuzüglich Preisanpassung von EUR 10,91 / Tonne netto

Der Vertrag mit der AGR (Austria Glas Recycling GmbH) wurde auf weitere 3 Jahre verlängert, die Vergütung ist auf Grund der Erhöhung des österreichweitsten Normeinwohnerwertes um 4,33% auf EUR 1,13/ NEW gestiegen.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 20:12 Uhr die Sitzung.


The block contains several handwritten signatures in blue ink. From left to right, there are three distinct signatures. Below the middle and right signatures, the name 'Gabriele Scharrer - List' is written in a cursive hand. At the bottom left, there is a fourth, larger signature.